



Vertrag

über die Verleihung eines Stipendiums des Goethe-Instituts für einen Residenzaufenthalt in Thessaloniki

zwischen

Name Goethe-Institut
Adresse

Name Stipendiatin/Stipendiat
Adresse

vertreten durch
Name Vertretung

Nachfolgend: Goethe-Institut Nachfolgend: Stipen-
diat/in

Präambel

Die Residenz ist für Kulturschaffende aller Bereiche offen (Performative Kunst, Bildende Kunst, Literatur, Film, Fotografie etc.).

Teilnehmende am Residenzprogramm sollten an konkreten Projekten in Thessaloniki arbeiten.

Im Einzelfall können projektunabhängige Residenzen vergeben werden, die den Austausch zwischen Kulturschaffenden in Deutschland und Griechenland ermöglichen und damit allgemein die Voraussetzungen für gemeinsame Vorhaben schaffen.

§ 1

Zeitraum und Umfang des Stipendiums

- a) Das Goethe-Institut verleiht dem/der Stipendiat/in ein Stipendium für einen Residenzaufenthalt in Thessaloniki, vom *Anfangsdatum* bis *Enddatum*. Die An- und Abreisetage können nach Rücksprache mit dem Goethe-Institut leicht verschoben werden.
- b) Das Stipendium des Goethe-Instituts für das Residenzprogramm in Thessaloniki umfasst:
 - Tagegelder in Höhe von € 30,-
 - Reisekostenzuschuss bis mx. € 500,-
 - Kontaktvermittlung zu Partnern der Kulturszene
 - Logistische Unterstützung
- c) Das Goethe Institut ist eine Körperschaft im Sinne von § 5 Nr. 9 KStG, so dass ein Stipendium im Sinne von § 3 Nr. 44 EStG zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden kann.



§ 2 Auszahlung des Stipendiums

- a) Das Stipendium wird durch das Goethe-Institut in Thessaloniki per Überweisung auf folgendes Konto in Deutschland ausgezahlt (vom Stipendiaten auszufüllen):

Name Kontoinhaber/in	
Kontonummer	
Name des Geldinstituts	
Bankleitzahl	
IBAN	
BIC/SWIFT	

- b) Die finanzielle Zuwendung wird in *Anzahl Raten / Gesamtbetrag* auf das angegebene Konto überwiesen.
- c) Der Reisekostenzuschuss wird nach der Buchung der An- und Abreise durch den Stipendiaten und nach der Vorlage einer Kopie der Originalbelege auf das angegebene Konto überwiesen, frühestens jedoch zu Beginn des Haushaltsjahres *Jahr*. Nach Abschluss des Stipendiums und erfolgter Rückreise sind die Originalbelege an das Goethe-Institut zu senden.

§ 3 Pflichten des Stipendiaten

- a) Das Stipendium dient der Förderung künstlerischer Vorhaben und der Förderung der künstlerischen Bildung. Der/die Stipendiat/in ist nicht zu einer künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet. Werkpräsentationen des/der Stipendiat/innen in den unterschiedlichsten Formaten sind aber grundsätzlich willkommen, der/die Stipendiat/in wird [auf Wunsch] bei der Umsetzung durch das Goethe-Institut unterstützt. Er verpflichtet sich jedoch, die angebotenen Fördermöglichkeiten sinnvoll zu nutzen sowie während der Dauer der Förderung in Thessaloniki präsent zu sein.
- b) Im Falle einer Abwesenheit von mehr als 14 Tagen sowie für den Fall, dass die angebotenen Fördermöglichkeiten nicht sinnvoll genutzt werden, verliert der/die Stipendiat/in den Anspruch auf die Weitergewährung des Stipendiums. Bereits gewährte Stipendienleistungen hat der/die Stipendiat/in zurückzuzahlen, es sei denn, seine Abwesenheit bzw. unzureichende Nutzung der Fördermöglichkeiten beruht auf von ihm nicht zu vertretenden



- Gründen wie z. B. durch Attest nachgewiesene Krankheit oder höhere Gewalt.
- c) Über Ausnahmen gem. lit. b entscheidet die Institutsleitung (s. Hausordnung).
 - d) Der Stipendiat verpflichtet sich außerdem, während des Aufenthalts keinerlei finanzielle Zugewinne in Griechenland durch sein künstlerisches Schaffen zu erzielen. Die Konsequenzen einer Zuwiderhandlung sind vom Stipendiaten zu tragen.
 - e) Der Stipendiat verpflichtet sich, zu seiner eigenen Sicherheit vor Reiseantritt eine Auslandskrankenversicherung für seinen Aufenthalt abzuschließen.
 - f) Der Stipendiat verpflichtet sich, vor Reiseantritt eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die für in Griechenland verursachte Schäden bis zu einer Deckungssumme von mindestens EUR 250.000,- aufkommt. Bei einer bereits bestehenden Police ist der Stipendiat verpflichtet, sicherzustellen, dass diese für in Griechenland verursachte Schäden bis zu einer Deckungssumme von mindestens EUR 250.000,- aufkommt.
 - g) Der Stipendiat räumt dem Goethe-Institut für die Dokumentation (Text, Foto, Film) des Residenzaufenthaltes die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erforderlichen Nutzungsrechte, insbesondere zur öffentlichen Zugänglichmachung auf den Websites *Website Partner/Website Goethe-Institut* und www.goethe.de/residenzen sowie in den sozialen Medien, zur Vervielfältigung und Verbreitung ein.
 - h) Spätestens einen Monat nach Beendigung des Aufenthalts in Thessaloniki sendet der Stipendiat einen Bericht über seinen Aufenthalt an das Goethe-Institut.
 - i) Der Stipendiat verpflichtet sich bei der Präsentation von Arbeitsergebnissen, die auf den Aufenthalt in Thessaloniki zurückzuführen sind, das Goethe-Institut als Förderer zu erwähnen.

§ 4 Hausordnung

Im Zeitraum des verliehenen Stipendiums gelten die Bestimmungen der Hausordnung des Residenzprogramms in Thessaloniki gem. Anlage.

§ 5 Kündigung aus wichtigem Grund

Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Das Kündigungsrecht gilt ab Unterzeichnung des Vertrages, also bereits vor dem Beginn des Arbeitsaufenthaltes.



Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle höherer Gewalt und von der jeweiligen Partei nicht zu vertretenden Gründen vor, insbesondere einer aktuellen Reiseverhinderung des Auswärtigen Amtes für Thessaloniki oder einer durch Attest nachgewiesenen Erkrankung des/der Stipendiat/in, die einen Arbeitsaufenthalt in Thessaloniki unmöglich macht.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund sind einander bereits gewährte Leistungen nicht zurück zu erstatten.

§ 6 **Schlussbestimmungen**

- a) Dieser Vertrag regelt das Verhältnis der Parteien vollständig. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- b) Die Anlage Hasuordnung ist Vertragsbestandteil.
- c) Sollte eine Bestimmung in dieser Vereinbarung unwirksam oder ungültig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige zu ersetzen, die der unwirksamen nach Inhalt und wirtschaftlicher Auswirkung am nächsten kommt.
- d) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Ort, Datum Unterschrift Goethe-Institut

Ort, Datum Unterschrift Stipendiat/in